15,48 €	15,48 €	15,48 €	15,48 €
15 10 5	15 10 6	15 10 6	4 E 40 C
1,42 €	1,42 €	1,42 €	1,42 €
23,12 €	23,12 €	23,12 €	23,12 €
49,48 €	65,36 €	82,22 €	89,78 €
	23,12 € 1,42 €	23,12 € 23,12 € 1,42 € 1,42 €	23,12 € 23,12 € 23,12 € 1,42 € 1,42 € 1,42 €

## Kosten der vollstationären Pflege bei einer durchschnittlichen Monatstageszahl von 30,42 Tagen

1		PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
2	Tagessatz für Pflegeleistungen	49,48 €	65,36 €	82,22€	89,78 €
3	Monatl. Pflegeleistungen	1.496,06 €	1.988,25 €	2.501,13 €	2.731,11 €
4	Monatl. Unterkunft und Verpflegung (21,55 €)	703,32 €	703,32€	703,32 €	703,32 €
5	Ausbildungsumlage (0,95 €)	43,20 €	43,20 €	43,20 €	43,20 €
6	Monatl. Investitionsleistungen (15,48 €)	470,90 €	470,90 €	470,90 €	470,90 €
7	Monatl. Gesamtheimkosten	2.713,48 €	3.205,68 €	3.718,55 €	3.948,53 €
8	Übernahme durch die Pflegekasse	-770,00 €	-1.262,00 €	-1.775,00€	-2.005,00 €
9	zu zahlender Eigenanteil des Bewohners	1.943,48 €	1.943,67 €	1.943,55 €	1.943,53 €
10	Eigenanteil nach Abzug des				
	Vergütungszuschlag von 5%	1.905,02 €	1.905,20 €	1.905,08 €	1.905,06 €
	Vergütungszuschlag von 25%	1.751,16 €	1.751,31 €	1.751,22 €	1.751,20 €
	Vergütungszuschlag von 45%	1.597,31 €	1.597,42 €	1.597,35 €	1.597,34 €
	Vergütungszuschlag von 70%	1.405,00 €	1.405,05 €	1.405,02 €	1.405,01 €

## Das monatliche Heimentgelt setzt sich aus dem

- Entgelt für Pflegeleistungen (Zeile 3), dem
- Entgelt für Unterkunft und Verpflegung (Zeile 4), dem
- Entgelt für Ausbildungsumlage (Zeile 5) und dem
- Entgelt f
  ür Investitionsleistungen (Zeile 6)

zusammen. Entsprechend der individuellen Pflegestufe (Zeile 1) zahlt die Pflegekasse einen Betrag **zwischen 770,00 € und 2.005,00 €** dazu (Zeile 8). In der Zeile 9 ist der monatlich zu zahlende Eigenanteil aufgeführt.

Um den Eigenanteil zu begrenzen, zahlt die Pflegekasse ab Januar 2022 für die gesetzlich Versicherten der Pflegegrade 2 bis 5, die vollstationäre Pflege nach §43 SGB XI erhalten, einen bestimmten Prozentsatz der Pflegeleistungen (Zeile 3) und der Ausbildungsumlage (Zeile 5) als sogenannten Leistungszuschlag. Dieser ist im neuen §43c SGB XI geregelt, und seine Höhe ist abhängig davon, wie lange der Bewohner bzw. die Bewohnerin schon vollstationäre Pflegeleistungen nach §43 SGB XI erhält.

EckartKeitel30.11.200301.04.202201.04.202211 von 15FreigegebenBearbeiterErstellt amZul. geändert amÜberprüft amSeite

Demnach sollen gesetzlich Pflegeversicherte der Pflegegrade 2 bis 5 folgende Leistungszuschläge erhalten:

- 5% Ihres zu zahlenden Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach §43 SGB XI von bis einschließlich 12 Monaten.
- 25% Ihres zu zahlenden Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach §43 SGB XI von mehr als 12 Monaten.
- 45% Ihres zu zahlenden Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach §43 SGB XI von mehr als 24 Monaten.
- 70% Ihres zu zahlenden Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach §43 SGB XI von mehr als 36 Monaten.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten sind nach den gesetzlichen Regelungen weiterhin in voller Höhe Ihnen bzw. den Sozialhilfeträgern zu tragen.

Zukünftige Bewohner, deren monatliches Einkommen (Rente, Zinseinkünfte, Mieteinnahmen u.a.) den Eigenanteil übersteigt, können die Heimkosten selbst tragen. Zukünftige Bewohner, deren Einkommen darunterliegt, haben die Möglichkeit beim Landkreis Harz einen Antrag auf Hilfe zur Pflege zu stellen. Natürlich sind hier dann auch Angaben zu Vermögen und Einkommen anzugeben. Ein Antrag auf Unterstützung ist erst ab Beginn der vollstationären Pflege möglich. Unterstützung zu Kurzzeit- und Verhinderungspflegen wird nicht gewährt.

## Kosten der Kurzzeit- und Verhinderungspflege

Das Entgelt für die Kurzzeitpflege setzt sich aus dem

- Entgelt für Pflegeleistungen, dem
- Entgelt für Unterkunft und Verpflegung, dem
- Entgelt für Ausbildungsumlage und dem
- Entgelt für Investitionsleistungen

zusammen. Die Pflegekasse übernimmt für jeweils 28 Tage im Jahr die Kosten für die Pflegeleistungen sowie für die Ausbildungsumlage, für maximal 1.774,00 € bei der Kurzzeitpflege und 1.612,00 € bei der Verhinderungspflege.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung und Investitionskosten müssen vom Bewohner selbst getragen werden sowie der nicht von der Pflegekasse übernommene Anteil der Pflegeleistungen.

Gesamtkosten pro Tag	113,81 €
Investitionskosten	15,48 €
Unterkunft und Verpflegung	23,12 €
Ausbildungsumlage	1,42 €
Pflegeleistungen	73,79 €

Besteht die Pflegebedürftigkeit schon in der der Häuslichkeit und wurde der Entlastungsbetrag bisher nicht in Anspruch genommen, übernimmt die Pflegekasse einen Teil des vom Bewohner getragenen Anteil. Hierzu kann Ihnen Ihre Pflegekasse Auskunft geben, ob dies möglich ist.

**Eckart** Keitel 30.11.2003 01.04.2022 01.04.2022 12 von 15 Bearbeiter Erstellt am